

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0404/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: UB-149-250	Federführung: Fachbereich III	Datum: 02.11.2017

**Geplante Gleichstromverbindung Ultranet des überregionalen Stromnetzbetreibers
Amprion hier: Stellungnahme zum Abschnitt A im Rahmen der Bundesfachplanung**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Niedernhausen gibt die als Anlage 2 beigelegte Stellungnahme – ergänzt um die Beschlussempfehlung zu 2 – im Rahmen der Beteiligung an der Bundesfachplanung zu Abschnitt A ab.
2. Die Gemeinde fordert die BNetzA auf, das Ergebnis des vorgezogenen Alternativenvergleichs (Abschichten der linksrheinischen Trassenvarianten 2a und 2b) zu überdenken: Dem Bewertungskriterium/Schutzgut „menschliche Gesundheit“ muss – v. a. im Hinblick auf die Belastung durch elektromagnetische Felder und Geräuschemissionen – deutlich mehr Gewicht beigemessen werden. Dieses Schutzgut kann bei einem weitest gehenden Trassenneubau (Trassenvarianten 2a und 2b) deutlich angemessener berücksichtigt werden als bei Nutzung der Bestandstrasse (Trassenvarianten 1a und 1b), auf der die Wohnbebauung sehr häufig nahe an die bestehende 380-kV-Leitung heranrückt.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Teilhaushalt: - - -
Sachkonto / I-Nr.: - - -
Auftrags-Nr.: - - -

Sachverhalt:

Bezug: GV/1225/2011-2016 und GV/0393/2016-2021

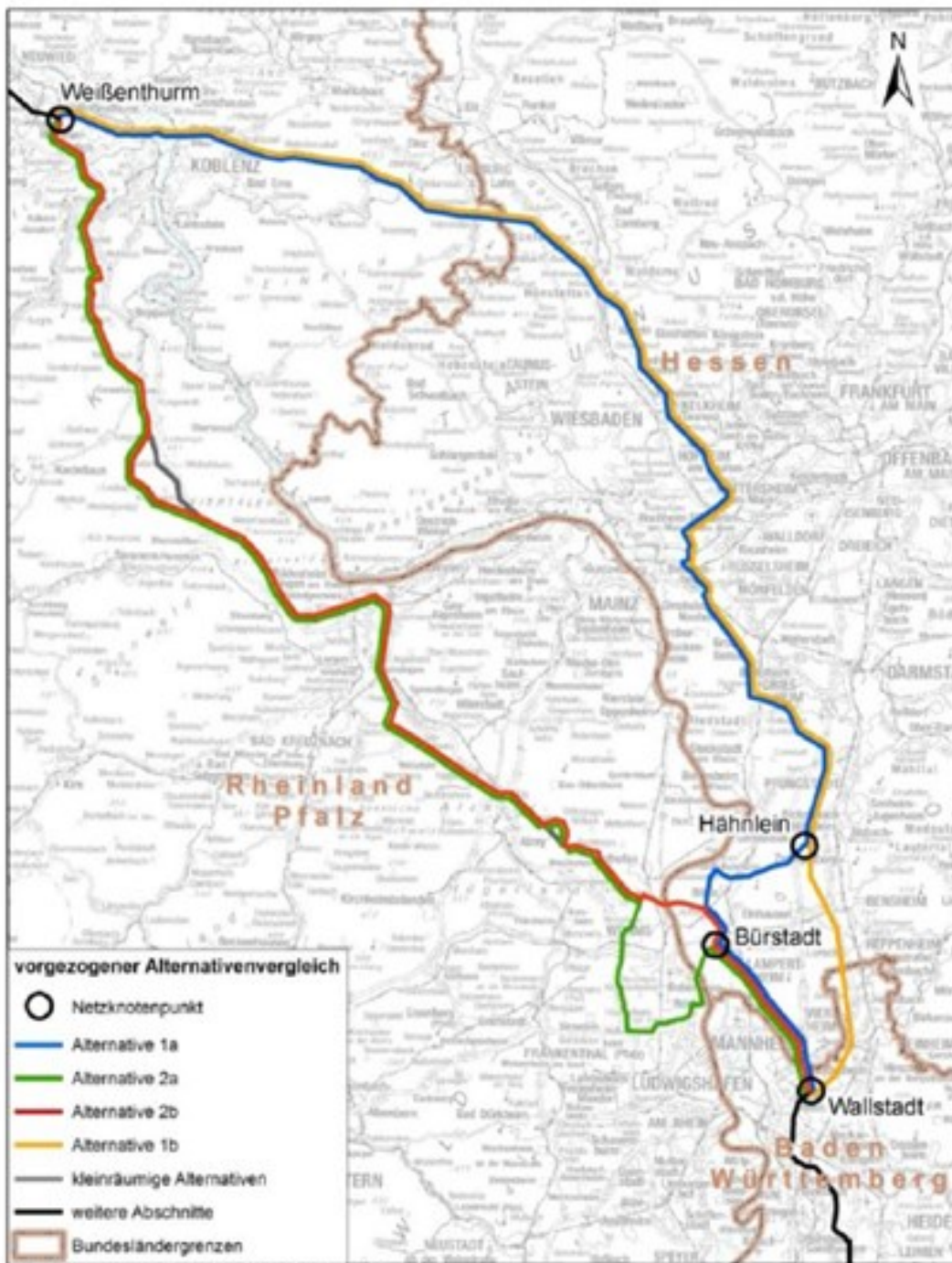
Mit Schreiben vom 23.10.2017 wurde die Gemeinde Niedernhausen als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen der Bundesfachplanung erstmalig **förmlich** zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Planungsverfahrens aufgefordert (s. Anlage 1). Die Stellungnahme ist bis 27.12.2017 – bevorzugt elektronisch - einzureichen. Somit muss unter Wahrung des regulären Gremienlaufs ein entsprechender Beschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember gefasst werden, um die Stellungnahme fristgerecht abgeben zu können.

Das Gesamtvorhaben Ultramet ist in mehrere Planungsabschnitte (A – D) gegliedert. Mit o. g. Schreiben erfolgt die Behördenbeteiligung für **den Abschnitt A von Riedstadt bis Mannheim-Wallstadt**. Die Gemeinde Niedernhausen ist von diesem Planungsabschnitt noch nicht unmittelbar berührt, da sie im sich nördlich anschließenden Planungsabschnitt D (Riedstadt - Weißenturm) liegt.

Es erscheint jedoch wichtig, bereits zum Planungsabschnitt A eine Stellungnahme abzugeben, weil eine **mittelbare Betroffenheit der Gemeinde Niedernhausen** besteht:

In den Unterlagen zum Abschnitt A erfolgt bereits ein sog. „vorgezogener Alternativenvergleich“, wobei die vorgelegten Alternativtrassen auch den Planungsabschnitt D betreffen, in dem sich auch die Gemeinde Niedernhausen befindet (siehe folgende graphische Darstellung). Die Alternativen 2a und 2b sehen weitgehend neu zu bauende Alternativtrassen links des Rheines (immer in Fließrichtung gesehen) zwischen Mannheim-Wallstadt bzw. Bürstadt und Weißenturm vor. Bei Verwirklichung dieser Trassenvariante wäre das rechtsrheinische Niedernhausen vom Ausbauvorhaben nicht mehr direkt betroffen. Bei Realisierung der Varianten 1a und 1b wäre Niedernhausen durch die Umrüstung der bestehenden Leitungstrasse jedoch direkt betroffen.

Der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme ist insofern noch vorläufig, als derzeit interkommunale Gespräche stattfinden und noch eine Abstimmung der Stellungnahmen innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises zwischen Hünstetten, Idstein, Niedernhausen und dem Landkreis erfolgen soll. Angestrebt ist eine zweigeteilte Stellungnahme mit einem gemeinsamen gleichlautenden Teil (auf der Grundlage des Niedernhausener Entwurfs) sowie ergänzend auf die jeweilige Gebietskörperschaft bezogene individuelle Aussagen. Das Ergebnis dieser interkommunalen Abstimmung liegt noch nicht vor und konnte deshalb noch nicht in die Beschlussvorlage eingearbeitet werden. Bürgermeister Reimann wird hierzu voraussichtlich in den Ausschusssitzungen berichten. Dieses abgestimmte Vorgehen wird im Hinblick auf die – auch politische - Schlagkraft der vorzubringenden Argumente dringend empfohlen.



Übersicht der zu vergleichenden Alternativen zwischen Weißenthurm und Wallstadt

Das Ergebnis des vorgezogenen Alternativenvergleichs soll hier aufgrund der Bedeutung für Niedernhausen zitiert werden:

1.5.2 Ergebnis des Vergleichs Weißenthurm - Wallstadt

Der anhand der allgemeinen Planungsgrundsätze durchgeführte Vergleich der Trassenkorridore bzgl. der in den Korridoren vorhandenen sensiblen Raum- und Nutzungsstrukturen ergibt insgesamt eine

größere Planungsfreiheit (geringere Anteile von Flächen mit Raumwiderständen) für die Alternativen 2a und 2b westlich des Rheins. Dem steht entgegen, dass die vorhabenbezogenen Planungsziele und -grundsätze in diesen Alternativen nur in geringem Umfang umgesetzt werden können. Dies relativiert deutlich die Vorteile dieser Alternativen bzgl. der Planungsfreiheit, da bei Nutzung einer Bestandsleitung die bestehende Raumsituation nicht verändert wird und somit die dort vorhandenen Raumwiderstände nur deutlich abgeschwächt zum Tragen kommen. So werden die Alternativen 1a und 1b östlich des Rheins keine neuen Betroffenheiten auslösen, da für den gesamten Verlauf bereits genutzte Trassen in Anspruch genommen werden können.

Obwohl in diesen Korridoren z.B. mehr Siedlungsflächen (Bestand und Planung) liegen, käme es hier aus raumplanerischer Sicht zu keinen wesentlichen vorhabenbedingten Konflikten für diese Gebiete, da die Bestandssituation, die den raumplanerischen Vorgaben zugrunde liegt, nicht nennenswert verändert wird. Auch für die aus umweltfachlicher Sicht zu betrachtenden Raumwiderstände ist bei den östlichen Alternativen nicht davon auszugehen, dass es zu neuen Betroffenheiten kommt, da die Bestandssituation nur punktuell und dort auch nur geringfügig verändert wird.

Somit werden die Alternativen östlich des Rheins den Forderungen der allgemeinen Planungsgrundsätze (vgl. Tabelle 4.3-1) am besten gerecht, da die hier geplante Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse die den Planungsgrundsätzen zu Grunde liegende Intention vollständig umsetzt.

Bei den Alternativen westlich des Rheins käme es dagegen aufgrund des überwiegend erforderlichen Parallelneubaus im Umfeld bestehender Leitungen zu vorhabenbedingten zusätzlichen Belastungen und damit neuen Betroffenheiten. Für die Abschnitte, in denen hier eine Neutrassierung in einem bisher von Freileitungen unbelasteten Raum erforderlich ist, würden vollständig neue Betroffenheiten ausgelöst. Dies gilt nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch für die Neuinanspruchnahme von Flächen im Eigentum anderer und die Funktions- und Nutzungseinschränkung aus raumplanerischer Sicht.

Die Umsetzbarkeit des vorhabenbezogenen energiewirtschaftlichen Planungsziels eines temporären Drehstrombetriebs bietet kein wesentliches Unterscheidungskriterium, da die Alternativen 1a, 2a und 2b über die Umspannanlage Bürstadt (in der Gemeinde Lampertheim, Gemarkung Rosengarten) führen und daher in gleicher Weise geeignet sind. Die Alternative 1b hingegen eignet sich nur unter Hinzuziehung einer Anbindung an die Umspannanlage Bürstadt (vgl. Kapitel 3.2.5 und 4.4).

Sowohl der Vergleich auf Basis der summarischen Auswirkungsprognose als auch die Betrachtung der Kosten belegen jeweils eine deutliche Kontrastierung zugunsten der Alternativen östlich des Rheins (1a und 1b). Angesichts der rund vierfach höheren Kosten für die Leitungsrealisierung in den westlich des Rheins gelegenen Alternativen und des für diese Alternativen ca. fünfmal höheren Kompensationsbedarfs scheiden diese beiden westlichen Alternativen (2a und 2b) als nicht vernünftig im Sinne des UVPG bzw. nicht ernsthaft in Betracht kommend im Sinne des NABEG aus. Diese Bewertung wird auch durch die größere verbleibende Planungsfreiheit bei den Alternativen 2a und 2b nicht verändert. ...

Dem Bewertungskriterium/Schutzgut „menschliche Gesundheit“ wird hierbei allerdings zu wenig Bedeutung beigemessen. Bei den Trassenvarianten 2a und 2b (weitest gehender Trassenneubau!) könnten wesentlich häufiger ausreichende Schutzabstände berücksichtigt werden, die die Belastung der Bevölkerung im Trassenumfeld durch elektromagnetische Felder und Geräuschemissionen im Vergleich zur Bestandstrasse (Trassenvarianten 1a und 1b; u. a. mit sehr nahe heranrückender Wohnbebauung in Niedernhausen) deutlich reduzieren würden. Dies spiegelt sich auch in Tabelle 4-3-2 (Raum- und Nutzungsstruktur gemäß Allgemeinen Planungsgrundsätzen) wider, die deutlich höhere Raumwiderstandswerte der Varianten 1a und 1b bei den Punkten 1. und 2. aufweist.

Dies sollte ergänzend in die Stellungnahme mit einbezogen werden.

Hinweis zur Beteiligung der Ortsbeiräte: Es werden alle Ortsbeiräte beteiligt, deren Gemarkungen von den Trassenvarianten 1a und 1b direkt betroffen wären.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der BNetzA vom 23.10.17

Anlage 2: Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2017 - 2030